

Anlage zur Pressemitteilung zu den ab dem 16. Mai 2020 vorgesehenen Erleichterungen für den grenzüberschreitenden Verkehr

Im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen gilt auch weiterhin, dass nicht notwendige Reisen unterlassen werden sollen. Am Erfordernis eines triftigen Einreisegrundes wird im Grundsatz festgehalten, es gibt aber umfangreiche Erleichterungen für Reisen aus familiären oder persönlichen Gründen.

Die einreise- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

- 1) **Deutschen Staatsangehörigen** ist die Einreise in jedem Fall gestattet.
- 2) Zudem ist die **Rückreise** von Unionsbürgern und von Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs, Liechtensteins, der Schweiz, Norwegens und Islands mit ihren Familienangehörigen in ihren Heimatstaat oder zu ihrem gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland oder einem anderen Staat zulässig. Die Durchreise durch Deutschland ist grundsätzlich nur zulässig, sofern es keine alternativen Verkehrsverbindungen gibt und die Weiterreise auch durch Transitstaaten gesichert ist. Der Reisezweck und die Einreisevoraussetzungen für die Ziel- und Transitstaaten sind glaubhaft zu machen, z.B. Fahrkarten oder Flugscheine. Unter diesen Voraussetzungen ist auch die Einreise auf dem Landweg möglich, um von einem in Deutschland gelegenen Flughafen abzufliegen. Dies gilt entsprechend für die Heimreise von Drittstaatsangehörigen in ihren Herkunftsstaat oder in den Staat, in dem sie aufgrund eines längerfristigen Aufenthaltstitels, einschließlich eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt, zum Aufenthalt berechtigt sind.
- 3) Als Nachweis des triftigen Grunds für tägliche Arbeitspendlerinnen und –pendler dienen insbesondere die Pendlerbescheinigung oder vergleichbare Vordrucke der Nachbarstaaten.
- 4) Reisende ohne deutsche Staatsangehörigkeit dürfen im Übrigen nur nach Deutschland einreisen, wenn dafür ein triftiger Grund besteht. Triftige Einreisegründe liegen unter anderem in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor. Die triftigen Gründe sind grundsätzlich in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

5a) Berufsbedingte Gründe

- Berufliche Tätigkeiten, auch Dienst- oder Geschäftsreisen, Montagetätigkeiten und ähnliches
- Durchreise zu beruflichen Zwecken, einschließlich Berufsausbildung und zum Studium, sofern die Einreise in Zielstaat nachweislich möglich ist und keine Alternativverbindungen existieren

5b) Familiäre Gründe

- Besuch des Ehegatten, Lebenspartners, Lebensgefährten
- Besuch von Verwandten; insbesondere Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen
- Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten zur Betreuung von minderjährigen Kindern, dies beinhaltet auch das gegenseitige Besuchen/Abholen
- Teilnahme an wichtigen familiären Anlässen, wie Hochzeiten, Begräbnisse, religiöse Feiern, auch für andere Personen als Familienangehörige

5c) Medizinische Gründe, Pflege

- Pflege von Familienangehörigen, die in Deutschland leben, bis zur Verwandtschaft zweiten Grades
- ärztliche Behandlung
- Wahrnehmung medizinischer Behandlungen, z.B. Physiotherapie

5d) Ausbildungs-, Schul- und Studienzwecke einschließlich Kindertagesstätten

- Schulausbildung, Berufsausbildung oder Studium, als Nachweis können beispielsweise Schülerschein oder die Bescheinigung der Bildungseinrichtung genutzt werden.
- Besuch von Kindertagesstätten in Deutschland, als Nachweis kann insbesondere die Bescheinigung der Kinderbetreuungseinrichtung dienen.
- Eine erforderliche Begleitung oder Beförderung auf dem Weg zur Bildungseinrichtung oder Kindertagesstätte

5e) Grundbesitz, Zweitwohnung

- Die Pflege und der Unterhalt von Grundbesitz, Mietwohnungen, gepachteten Flächen und Ähnlichem ist gestattet.

5f) Sonstige Gründe

- Die Aufzählung der triftigen Gründe ist nicht abschließend. Einreisen zu vergleichbar dringenden Zwecken sind ebenfalls gestattet, z.B. Wahrnehmung behördlicher Termine oder Versorgung von Tieren.

Insbesondere Einreisen aus touristischen Gründen oder zum Einkaufen sind weiterhin nicht gestattet.